Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

erkenne ich Dero Aufforderung, vom Toten biefes, ich gerne Ihrer weisen Prüfung unterwerfe, und mit allem aufzubieten, um durch den Weg der Bermitt/ Ihre fernere Berhaltungsbefehle ausbitte. lung, auf eine gitliche Weise, ben verfolgten Pas trioten Genugthung und Befriedigung zu berfchaffen, oder im Salle der richterliche Weg der einzige und nothwendige sepn sollte, Ihnen ungesaumt meine Ges banken mitzutheilen, wie der Beigerung jener Regies rungsglieder, dem Gefete vom 19ten Oktober 1798, und der Anordnung des Direktoriums Folge gu leis sten, und zur Mitwahl eines Schiedgerichtes zu schreiten, am sichersten abgeholfen, und die Sache in den gerichtlichen Gang zur Unterfuchung und Ents scheidung am geschwindesten eingeleitet werden fonnte?

Alle bisherige Versuche; der Charafter der Bes flagten; die große unvereinbare Verschiedenheit derselben; die moralische Schublosigkeit vieler unter ihnen, die nicht bemerkten wie und wohin sie geführt tourden; die glaubten ihre Verfaffung zu erhalten, fenbrudern guruckfehrte, fonnte ich mich der Richrung ohne sie zu kennen; und indem sie selbige nicht beo nicht enthalten. Welch ein Schauplaz für Soldaten bachteten, sich immer auf ihren Sid beruften; die der Freiheit! Welche glänzende Erinnerungen, weld Bitterkeit der ehemaligen Matadoren; ihre unauß che erhabene Beispiele verewigen die Felder nicht, löschliche Hossung, auf den Umsturz der neuen Ord; die ihr andauet, und ehemals auf Rosten so vieler nung; der immer zunehmende okonomische Berfall Aufopferungen der Enrannei entriffet ! von manchen derselben; die Hoffnung den Prozeß, Wenn schon nicht erster doch in lezter Instanz zu ge winnen; selbst die Discussionen die seiner Zeit über keinen moch heiligeres Band, unsere gemeinschaft; diesen Gegenstand, und dermalen über die Interims, siehen Gegenstand, und dermalen über die Interims, siehen Beschsten Rütsichen katten; in allen diesen Rütsichen hin ich fest überzeugt, daß fein güslicher Vergleich möglich sen, und daß ein neuer Bersuch nur neue Zögerung und Zeitverlurst seinen. Er, ein unmenschlicher Gieger, würde dann, neuer Bersuch nur neue Zögerung und Zeitverlurst seinen, die Rezierungsglieder von A. 1794 wirde ist finden, die Rezierungsglieder von A. 1794 wirde verseichten zu verwersen; gegen ihn sen würden. Dann würde kein vorübers Direktorium vorgeschlagenen Gerichten zu verwerfen ; gegen ihn fenn wurden. Dann wurde kein vorüber wann Sie, BB. Direktoren, mich bevollmachtigen, gehendes Joch, unter welchem noch ein Strahl der felbige zu versammeln, ihnen den Direktorialbeschluß Doffnung lächelt, sondern ein System fortdaurender porlesen zu lassen, darauf zu heharren, daß nun allgemeiner und tief durchdachter Eprannei auf euch Die Berwerfung in Diefer Busammentunft geschehen brucken. muffe, und bei, mir unbegreiflicher Weigerung, ihi nen ju deflarieren, daß zufolge unferer MechtBord, und werde alles thun, um das eurige ju verdienen. nung, jeder von ihnen individuel, als für eine lie quide anerkannte Schuld getrieben werden konne, bis lebel nach fich. Zeigt mir fie durch eure Obrigkeit er einen Rechtsvorstand erhalte, und ohne daß sie ten an, so wollen wir vereint ihnen abzuhelfen suchen. en Corps erst diese gesezliche Verwerfung vorgenom: Sollten jedoch unsere gemeinschaftlichen Bemits men, konne der Prasident des hiefigen Distriktege: hungen sie nicht alle entfernen konnen, so bedenkt richts keinen Rechtsvorstand bewilligen, weil ber bag es unvermeidliche lebel giebt. Mein herz wird felbe durch ihre Schuld fich in dem Fall befinden eure Aufopferungen zu wurdigen wiffen, und für die wurde, ihnen den competierlichen Richter nicht ans frankliche Regierung werden sie ein neuer Bewed weisen zu konnen, und also dem Rechten, bis zur grund der Erkenntlichkeit sonn. Bezahlung oder Berauffallung, den Fortgang laffen mulle.

Dieg ist mein unmanfgeblicher Borschlag, ben

Republik. Gruß und Hochachtung!

Zurich, den 27. Nov. 1799.

Der Regierungscommiffar im Rant. Zurich, Tobler. (Sig.)

Dem Driginal gleichlautend. Bern, den 18. Decbr. 1799.

Der Generalsekretar, Mouffon.

Inlandische Nachrichten. Im Hauptquartier zu Bafel den 20. Nivose des 8. Jahres der frankischen Republik.

Der Obergeneral der Rheinarmee.

. Bolfer Delvetiens!

Da ich mitten unter euch, zu meinen alten Was

Wolker Helvetienst ich habe Vertrauen auf euch,

Ich weiß, daß ihr leidet; der Arieg zieht immet

Unterz. Moreau.

Die Abschrift gleichlantend Der General, Chef des Generalstads. Unterg. Deffolle,